

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.07.2022

Zu Ltg.-**2142/A-4/321-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 13. Juli 2022

LH-ML-L-16/139-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Indra Collini, betreffend „Externe Beratungs- und Dienstleistungen“, eingebracht am 02.06.2022, Ltg.-2142/A-4/321-2022, an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zunächst halte ich fest, dass ich selbst keinerlei Dienstleistungen wie in der Anfrage benannt, in Anspruch genommen bzw. in Auftrag gegeben habe. Aufgrund der Komplexität der Abgrenzungsfragen hinsichtlich der in der Anfrage genannten Dienstleistungsbereiche sowie hinsichtlich Auftraggeber- bzw. Dienstleistungsempfängerrolle, erteile ich folgende Auskunft für alle Resorts und nachgeordneten Dienststellen wie folgt:

Im Jahr 2018 wurden ab Beginn der Legislaturperiode für die in der Anfrage genannten Dienstleistungen in Summe € 7.917.060,35 aufgewandt.

Im Jahr 2019 wurden für die in der Anfrage genannten Dienstleistungen in Summe € 10.684.575,56 aufgewandt.

Im Jahr 2020 wurden für die in der Anfrage genannten Dienstleistungen in Summe € 11.435.361,24 aufgewandt.

Im Jahr 2021 wurden für die in der Anfrage genannten Dienstleistungen in Summe € 11.162.893,53 aufgewandt.

Im Jahr 2022 wurden bis zum 2. Juni 2022 für die in der Anfrage genannten Dienstleistungen in Summe € 4.778.321,37 aufgewandt.

In gegebenem Zusammenhang greift das Grundrecht auf Datenschutz, welches nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt.

Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen. Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (Medienkooperations- und – förderungs- Transparenzgesetz, MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, wurden die verfassungsrechtlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlagen zur Bekanntgabe von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder eines periodischen elektronischen Mediums für den öffentlichen Bereich geschaffen.

Mit diesen Bestimmungen soll die umfassende Transparenz bei der Vergabe von Werbeaufträgen und Förderungen von öffentlichen Stellen gewährleistet werden, indem die innerhalb des gesetzlichen Beobachtungszeitraums errechnete Gesamthöhe von Aufträgen und Förderungen und das jeweilige periodische Medium (der jeweiligen Förderungsnehmer) regelmäßig bekannt gegeben werden.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber hat mit der Erlassung des Gesetzes eine klare Wertung ausgesprochen, welche Informationen der Öffentlichkeit seitens der Öffentlichen Hand zugänglich gemacht werden müssen. Dabei war bei der Erlassung des Gesetzes zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen und dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung

abzuwägen.

Diese Abwägung hatte der Bundesverfassungsgesetzgeber vorzunehmen und schließlich durch die Regelungen im Medientransparenzgesetz bis ins Detail in Form von Verpflichtungen für die Meldepflichtigen und der Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollbehörde getroffen.

Folgt man den Überlegungen des Verfassungsgesetzgebers, so würde eine über die Verpflichtungen aus diesem Gesetz hinausgehende Veröffentlichung von Daten aus grundsätzlich vertraulichen Geschäftsbeziehungen den Wertungen des Gesetzgebers widersprechen und somit gegen berechnigte Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgrund des oben genannten Gesetzes gemeldeten und damit veröffentlichten Aufträge in der gegenständlichen Darstellung nicht angeführt sind.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei der Vergabe sämtlicher Dienstleistungen die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.